

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

30. Mai 2023

zum

Basisprospekt für Wertpapiere vom 16. November 2022
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

CAPPED BONUS ZERTIFIKATE

bezogen auf folgenden Basiswert:

Nasdaq-100

ISIN: DE000KH63N57

Der Basisprospekt für Wertpapiere vom 16. November 2022, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 16. November 2023 seine Gültigkeit. An oder vor diesem Tag wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Citigroup Global Markets Europe AG als Emittent für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Angebots von Wertpapieren, der dem Basisprospekt vom 16. November 2022 nachfolgt, (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite des Emittenten unter www.citifirst.com (unter dem Reiter Informationen>Rechtliche Dokumente) veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Wertpapiere im Rahmen eines oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jüngsten Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern dieser Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des Angebots der Wertpapiere vorsieht.

Verbindliche Sprache

Ausschließlich Deutsch. Die deutschsprachige Fassung des Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge hierzu) sowie der Emissionsbedingungen ist maßgeblich.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Capped Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 1) (die "**Zertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**") bezogen auf einen Index, die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt vom 16. November 2022, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 2. Mai 2023 und inklusive zukünftiger Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite www.citifirst.com (unter dem Reiter Informationen>Rechtliche Dokumente bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

ANGABEN ZU DEN EMISSIONSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Wertpapieren beinhalten die auf Capped Bonus Zertifikate anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Capped Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (2) a. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.
b. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (3) In diesen Emissionsbedingungen bedeuten:

"Abwicklungsart": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.

"Anzahl von Wertpapieren": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Ausgabetag": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Barriere": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Basiswert": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Beobachtungszeitraum": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Bewertungstag": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Bonus-Level": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Cap": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag oder den Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

"Form der Wertpapiere": Die Zertifikate werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Stücke in Bezug auf die Zertifikate ausgegeben.

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": 1 Wertpapier(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.

"Referenzwährung": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Rollovertag": nicht anwendbar

"Verwahrstelle": Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

"Währungsumrechnungstag": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Wechselkursreferenzstelle": Bloomberg L.P.

"Weitere Verwahrstellen": Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen

Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum fünften Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt, zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) Der für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs wird von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter **"Referenzkurs der Währungsumrechnung"** angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein (**"Vorlegungsfrist"**), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber

zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der fünfte auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4 (entfällt)

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5 Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Index.

- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (unter Ausschluss der auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Kurse). "**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.

Nr. 6 Anpassungen

- (1) Die für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"), festlegen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen

enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Emissionsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Emissionsbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des Basiswerts durch den Maßgeblichen Indexberechner berechtigen den Emittenten, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Emissionsbedingungen für den Basiswert maßgeblichen Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich des Basiswerts die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur

Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich des Basiswerts als der relevante Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich des Basiswerts bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet:

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner Bestandteile des Index an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die betreffende Börse bzw. den betreffenden Markt bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 31.05.2023

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 02.06.2023

WKN / ISIN	Basiswert	Quanto / Abwicklungsart	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Barriere / Bonus-Level / Cap	Bezugsverhältnis	Beobachtungszeitraum / Bewertungstag / Fälligkeitstag	Anzahl von Wertpapieren	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
KH63N5 / DE000KH63N57	Nasdaq-100	Nein / Barausgleich	EUR 131,07	Euro (EUR)	USD 10.000,00 / USD 15.700,00 / USD 15.700,00	0,01	31.05.2023 bis 20.06.2024 (jeweils einschließlich) / 20.06.2024 / 26.06.2024	2.000.000	Schlusskurs

WKN / ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	Erwartung des Emittenten im Hinblick darauf, ob während der Laufzeit des Wertpapiers auf den Basiswert eine Dividendenzahlung erfolgt, die eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) zur Folge hat
KH63N5 / DE000KH63N57	Nasdaq-100	Nein	Nein

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert / Indextyp	ISIN	Maßgeblicher Indexberechner	Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
Nasdaq-100 / Kursindex	US6311011026	NASDAQ Stock Market, Inc.	der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag	US-Dollar (USD)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse AG	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
S&P Dow Jones Indices LLC	: S&P Dow Jones Indices LLC, eine Tochterfirma von The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, USA
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
NASDAQ OMX Group, Inc.	: NASDAQ OMX Group, Inc., New York, U.S.A.

Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited (“HSIL”), Hong Kong, China
Madrider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz
SOQ	Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX®-Performance Index relevant
n/a	: nicht anwendbar

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Deutschland und Österreich am 31. Mai 2023.

Das Angebot der Wertpapiere endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 16. November 2023, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 16. November 2022 nachfolgt. Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Wertpapiere durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com vorzeitig beenden.

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Notierung und Handel

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere ab dem 31. Mai 2023 in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Wertpapiere ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich ("**Angebotsländer**") erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch

Finanzintermediäre kann - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Wertpapiere durch den Emittenten - während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Wertpapierinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Wertpapiere über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen (zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten). Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Wertpapiere von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Wertpapiere getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Wertpapieren ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Wertpapierinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Wertpapieren einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Wertpapieren der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im anfänglichen Ausgabepreis sind EUR 1,43 Kosten seitens des Emittenten enthalten. Im Hinblick auf diese Wertpapiere gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 2%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Wertpapiers im Sekundärmarkt.

Informationen zum Basiswert

Information gemäß Artikel 29 Absatz (2) der EU Benchmark-Verordnung

Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von NASDAQ Stock Market, Inc. ("**Administrator**") bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator nicht in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind

Sämtliche Informationen, insbesondere betreffend das Konzept, die Art, die Berechnungsmethode, die Gewichtung der einzelnen Aktien, die Regeln über den ordentlichen oder außerordentlichen Austausch von einzelnen Aktien im Index werden für die den in diesem Dokument beschriebenen Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes auf den folgenden Internetseiten beschrieben. Diese Internetseiten machen auch aktuelle Angaben über die jeweilige aktuelle Gewichtung der in einem Index enthaltenen Aktien.

Nasdaq-100®: www.nasdaq.com

Disclaimer der Indexberechner

Für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Wertpapierprospekts für die vom Lizenznehmer emittierten Finanzinstrumente, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, ist der Lizenznehmer, nicht aber auch der Lizenzgeber verantwortlich

NASDAQ-100® Index

NASDAQ®, NASDAQ-100® und NASDAQ-100 Index® sind Warenzeichen der NASDAQ Stock Market, Inc., deren Nutzung der Citigroup Global Markets Europe AG für bestimmte Zwecke in einem Lizenzvertrag gestattet wurde.

Diese Wertpapiere werden weder von The Nasdaq Stock Market Inc. noch von deren Tochtergesellschaften (nachstehend zusammen die "Gesellschaften" genannt) garantiert, entwickelt, verkauft oder gefördert. Die Gesellschaften haben nicht geprüft, ob die Angaben in diesem Verkaufsprospekt zulässig, geeignet, richtig oder angemessen sind. Die Gesellschaften haften nicht für und raten nicht zu einer Anlage in Wertpapieren allgemein oder in diese Wertpapiere im besonderen und sichern nicht zu und haften nicht dafür, dass der Nasdaq Index die allgemeine Entwicklung des Aktienmarktes widerspiegelt. Die Beziehung der Gesellschaften zum Emittenten beschränkt sich auf die Lizenzgewährung für bestimmte Waren- und Dienstleistungszeichen sowie geschäftlichen Bezeichnungen der Gesellschaften und die Nutzung des Nasdaq Index; dieser wird von Nasdaq berechnet, ohne auf den Emittenten oder die Wertpapiere Rücksicht zu nehmen. Nasdaq ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Emittenten oder der Wertpapierinhaber bei der Feststellung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des Nasdaq Indexes zu berücksichtigen.

Die Gesellschaften haften nicht für und waren nicht beteiligt an der Festlegung des Emissionszeitpunktes, der Preise, der Anzahl der Wertpapiere und der Formel zur Berechnung des Differenzbetrages. Die Gesellschaften haften nicht für den Vertrieb oder den Handel der Wertpapiere.

Die Gesellschaften haften weder für die Richtigkeit des Nasdaq Index oder der darin enthaltenen Werte noch dafür, daß diese fortlaufend zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaften haften nicht dafür, daß aus der Nutzung des Nasdaq Index oder der in ihm enthaltenen Werte irgendwelche Ergebnisse erzielt werden können. Die Gesellschaften haften nicht für die Tauglichkeit oder Geeignetheit des Nasdaq Index oder der darin enthaltenen Werte zu irgendeinem bestimmten Zweck. Die Gesellschaften haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder irgendwelche sonstigen direkten oder indirekten Schäden, die sich aus der Nutzung des Nasdaq Index möglicherweise ergeben.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Emissionsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen

Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Emissionsbedingungen werden grundsätzlich auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Capped Bonus Zertifikate (mit Barausgleich), ISIN: DE000KH63N57 (die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate")

Emittent: Citigroup Global Markets Europe AG – Public Listed Products, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 69 1366 1540; Email: zertifikate@citi.com, Internetseite: www.citifirst.com; LEI: 6TJCK1B7E7UTXP528Y04

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; Email: poststelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 16. November 2022 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**"), die als Emittent der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Der Emittent, die Citigroup Global Markets Europe AG, ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Der Emittent ist ein internationales CRR-Kreditinstitut, das den im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kunden, darunter großen internationalen Unternehmen, Finanzinstituten, institutionellen Anlegern (wie Vermögensverwaltern und Versicherungsgesellschaften und finanziellen Geldgebern) sowie staatlichen und öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Kommunen) die gesamte Bandbreite von Produkten, die von Citigroup's Institutional Clients Group ("ICG") in den Bereichen Markets, Banking, Capital Markets & Advisory ("BCMA") und Independent Research angeboten werden, zur Verfügung stellt. Zusätzlich verschafft der Emittent seinen Kunden den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten. Im Rahmen ihres Produktangebots ist der Emittent auch ein wichtiger Emittent von Hebelprodukten und Anlageprodukten, deren Endabnehmer hauptsächlich Privatanleger sind. Darüber hinaus bietet der Emittent Citigroup's globalen Kunden den Zugang zu europäischen Finanzprodukten.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) ist.

Identität des Vorstandes

Der Vorstand des Emittenten besteht aus Dr. Jasmin Kölbl-Vogt (Vorsitzende), Sylvie Renaud-Carmel, Oliver Russmann, Amela Sapcanin sowie Jean Young.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer des Emittenten ist BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hanauer Landstraße 115, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2022 - 31.12.2022 in Mio. Euro (geprüft)	01.01.2021 - 31.12.2021 in Mio. Euro (geprüft)
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	210,9	87,3
Provisionserträge	671,6	720,9
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte*	0,0	0,0
Nettoertrag des Handelsbestands	107,9	96,5
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	40,3	28,7
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	7,3	16,9

* Umfasst die Positionen "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft" und "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren" in der Gewinn- und Verlustrechnung in den geprüften Finanzinformationen.

Bilanz

	31.12.2022 in Mio. Euro (geprüft)	31.12.2021 in Mio. Euro (geprüft)
Summe der Aktiva	42.516,5	83.878,1
Vorrangige Forderungen	0,0	0,0
Nachrangige Forderungen	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	27.863,3	24.800,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21.138,6	21.941,1
Eigenkapital	3.750,4	3.256,4

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Insolvenz- und Bonitätsrisiko

Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko besteht unter anderem bei der Verwirklichung des Risikos, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken, sowie das Risiko, dass sich der Emittent bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann. Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko kann sich auch verwirklichen, wenn Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Darüber hinaus können Verlustrisiken aufgrund der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten entstehen. Insbesondere die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht

termingerechtem oder nur teilweise nachkommen kann. Wird gegen den Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann Anlegern sogar ein **Totalverlust** entstehen.

Risiken im Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Basierend auf vom Emittenten verwendeten Risikomodellen schließt dieser zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren Absicherungsgeschäfte ab. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Risikopositionen, die aufgrund von Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie sogenannte "Gaprisiken" aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten entstehen. Solche Risikopositionen können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden. Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen. Die sich im Zusammenhang mit dem Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren ergebenden Risiken können sich wesentlich nachteilig auf die Liquiditäts- und die Vermögenslage des Emittenten auswirken. Dies kann sich unter Umständen erheblich im Wert der vom Emittenten begebenen Wertpapiere niederschlagen und sogar zu einem **Totalverlust** führen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000KH63N57

Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere und weitere wichtige Merkmale

Währung der Wertpapiere: Euro (EUR)

Anzahl der Wertpapiere: 2.000.000

Ausgabetag: 31.05.2023

Beobachtungszeitraum (Barriereüberwachungszeit): 31.05.2023 bis 20.06.2024 (jeweils einschließlich)

Beobachtungskurs: fortlaufender Kurs

Bewertungstag: 20.06.2024

Fälligkeitstag: Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag oder den Währungsumrechnungstag folgende Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

Bezugsverhältnis: 0,01

Barriere: USD 10.000,00

Bonus-Level: USD 15.700,00

Cap: USD 15.700,00

Basiswert: Nasdaq-100

ISIN des Basiswerts: US6311011026

Währung des Basiswerts: US-Dollar (USD)

Referenzpreis: Schlusskurs

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt wesentlich vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Außerdem spielt es eine wichtige Rolle, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht.

Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn ein Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal **auf oder unter** der festgelegten Barriere liegt.

- a. Sofern **kein Barriere-Ereignis eingetreten** ist, erhält der Wertpapierinhaber den Bonusbetrag / Höchstbetrag. Der Bonusbetrag / Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level / Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- b. Ist ein **Barriere-Ereignis eingetreten**, erhält der Wertpapierinhaber einen Zahlungsbetrag, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, **höchstens** jedoch den Höchstbetrag.

Werden zahlbare Beträge zunächst nicht in der Zahlungswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt, so werden sie in die Zahlungswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem maßgeblichen Umrechnungskurs am maßgeblichen Bewertungstag.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind – vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen – nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere ab dem 31.05.2023 in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Hinblick auf die Zahlung auf Capped Bonus Zertifikate

Bei Capped Bonus Zertifikaten besteht das wesentliche Risiko, dass der Basiswert unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber insbesondere das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt.

Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Bonusbetrag und der Wertpapierinhaber trägt ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Zahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust.

Es ist sogar ein **Totalverlust** möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist.

Begrenzung des Zahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag

Der Zahlungsbetrag ist auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Das Verlustrisiko der Anleger hängt auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab

Anleger unterliegen gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Währung des Basiswerts oder eines Korbbestands (Referenzwährung) in die Zahlungswährung oder in die Handelswährung (bei Verkauf im Sekundärmarkt) erleiden.

Besonderes Risiko bei der Preisbildung

Es besteht das Risiko eines beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Kurs des Basiswerts in die Nähe der Barriere bewegt.

Risiko im Zusammenhang mit der Handelbarkeit

Der Eintritt eines Barriere-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Wertpapiere ermittelt werden.

Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Emissionsbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Risiko von Einschränkungen in der Veräußerbarkeit der Wertpapiere aufgrund von Marktstörungen

Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.

Marktpreisrisiken

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken: Änderungen des Wertes des Basiswerts (inklusive Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts), Restlaufzeit der Wertpapiere, Dividendenentwicklung und allgemein Ausschüttungen von Basiswerten, Allgemeine Änderungen von Zinssätzen und Änderungen der Kosten für das Halten von Basiswerten, Abstand eines Basiswerts zu etwaigen Barrieren oder anderen maßgeblichen Kursschwellen, Wechselkursschwankungen und steigende Zinssätze am Fremdwährungs-Geldmarkt oder Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten.

Liquiditätsrisiken

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu einer bestimmten Zeit zu einem bestimmten Preis zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass eine Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Der Wertpapierinhaber kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags erleiden; auch kann sich ein möglicher Verlust des Wertpapierinhabers durch die Anpassung verstärken.

Risiko im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

Die Wertentwicklung des Index hängt im Wesentlichen von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Deutschland und Österreich am 31.05.2023.

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder

Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Wertpapiere dürfen Personen, bei denen es sich um einen Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) gemäß Title 1 des US-amerikanischen Employee Retirement Income Security Act von 1974 in jeweils geltender Fassung ("**ERISA**"), einen Plan oder eine individuelle Vorsorgelösung (*individual retirement account*) oder andere Vereinbarungen gemäß Section 4975 des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 in jeweils geltender Fassung (der "**Code**") oder einen Altersvorsorgeplan oder sonstigen Plan oder Programm gemäß jeglichen Gesetzen, Regelungen oder Bestimmungen, die im Wesentlichen mit Title 1 von ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar sind, handelt oder die die Wertpapiere im Namen von oder mit Planvermögen (*plan assets*) kaufen oder halten, nicht angeboten oder verkauft und nicht von ihnen erworben werden. Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Demzufolge dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer "Offshore-Transaktion" (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des Securities Act ("**Regulation S**")) an Personen, die sowohl (1) keine "U.S.-Personen" sind (wie dieser Begriff in Rule 902(k)(1) der Regulation S definiert ist), (2) nicht unter die Definition einer U.S.-Person im Sinne des CEA oder einer von der CFTC im Rahmen des CEA geplanten oder erlassenen Vorschrift, Leitlinie oder Anordnung fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Personen" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und nach CFTC's Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance mit bestimmten Swap Bestimmungen (*Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*), 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) ist als U.S.-Person zu betrachten) sind, als auch (3) keine "United States-Personen" (*United States. persons*) im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des Code sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2) und (3) fallen, werden als "**Zulässige Käufer**" bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Wertpapiere stellen keine Rohstoffanteile nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 131,07. Hierin sind EUR 1,43 Kosten seitens des Emittenten enthalten. Beim Erwerb der Wertpapiere entstehen keine darüber hinausgehenden Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen. Wenn der Anleger die Wertpapiere von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten. Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Der Emittent, der Teil des Konzerns der Citigroup Inc. (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "**Citigroup-Konzern**" oder die "**Citigroup**") ist, und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohwaren-Märkten tätig. Sie können daher Transaktionen durchführen oder auch geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen.

Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Wertpapiere oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.